

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

20.04.2005

Weisung 336

549.

Motion der SP-Fraktion betreffend Kinderbetreuungsplätze, Angebot für städtische Angestellte, Antrag auf Fristerstreckung

Am 21. März 2001 reichte die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei folgende Motion GR Nr. 2001/165 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, den städtischen Angestellten ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Um den Bedürfnissen nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden zu können, ist es nötig, genügend Betreuungsplätze für Kinder zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind auch die Arbeitgeber gefordert. Als eine der grössten Arbeitgeberinnen muss auch die Stadt Zürich Verantwortung übernehmen und ihren Angestellten ein bedürfnisgerechtes Angebot bereitstellen. Nicht zuletzt geht es auch darum, die Attraktivität als Arbeitgeberin bei der Rekrutierung von Personal bewahren zu können. Das Angebot für die städtischen Angestellten soll prioritär im Rahmen der bestehenden Betreuungseinrichtungen in der Stadt Zürich realisiert werden.

Mit Zuschrift vom 19. Dezember 2001 beantragte der Stadtrat gestützt auf Art. 91 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) die Umwandlung der Motion in ein Postulat, das entgegenzunehmen er bereit gewesen wäre. Entgegen dem Antrag des Stadtrates beschloss der Gemeinderat am 21. August 2002, die vorliegende Motion dem Stadtrat zu überweisen.

Nach Art. 90 GeschO GR sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Mit der Motion wurde der Stadtrat verpflichtet, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach den städtischen Angestellten ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zur Verfügung gestellt wird.

Erweist sich die Erfüllung einer Motion als zu zeitraubend, kann der Stadtrat drei Monate vorher um eine Erstreckung um höchstens zwölf Monate nachsuchen (Art. 92 GeschO GR). Der Gemeinderat kann diese Frist ausnahmsweise ein zweites Mal erstrecken. Gewährt der Gemeinderat diese Erstreckung nicht oder legt der Stadtrat die verlangten Anträge nicht vor, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderates überwiesen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat (Art. 92 Abs. 3 GeschO GR). Im vorliegenden Fall ist es noch zu keiner Überweisung an eine Kommission des Gemeinderates gekommen, weshalb ein Fristverlängerungsgesuch trotz verspäteter Einreichung noch aktuell ist.

Diese Motion hat sich als zu zeitraubend erwiesen, so dass für ihre Erfüllung eine Fristerstreckung erforderlich ist. Der bedarfsgerechte Ausbau der familien- und schulergänzenden Betreuung von Kindern von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht ist Legislatorschwerpunkt des Stadtrates für die Jahre 2002 bis 2006. In seiner Weisung zur Volksinitiative GR Nr. 2002/125 vom 17. April 2002 „Kinderbetreuung konkret“ hat der Stadtrat bereits ausführlich die Ausgangslage, die bisher bereits unternommenen Schritte und die weitere Stossrichtung seiner Politik im Bereich der Kinderbetreuung ausführlich dargelegt, weshalb darauf verwiesen und hier auf Wiederholungen verzichtet werden kann. Da das Angebot für die städtischen Angestellten entsprechend dem Anliegen der Initiatorin prioritär im Rahmen der bestehenden Betreuungseinrichtungen in der Stadt Zürich realisiert werden soll,

ist dieses mit den weiteren Schritten im Bereich des Ausbaus der Kinderbetreuung zu koordinieren.

Mit GRB Nr. 3953 vom 9. Februar 2005 beschloss der Gemeinderat als Gegenvorschlag zur inzwischen zurückgezogenen Volksinitiative „Kinderbetreuung konkret,“ zuhanden der Gemeinde:

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt ergänzt:

Art. 2^{bis}

Die Stadt Zürich gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. Eine vom Gemeinderat zu genehmigende Verordnung regelt den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen.

Am 5. Juni 2005 findet die Gemeindeabstimmung statt. Falls diese Vorlage von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommen wird, sind der Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen in einer vom Gemeinderat zu genehmigenden Verordnung neu zu regeln. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die vorliegende Motion mit Vorteil parallel zu oder gemeinsam mit den Arbeiten an der erwähnten Verordnung erledigt werden sollte. Damit könnten Synergien dieser thematisch eng verflochtenen Geschäfte optimal genutzt sowie Doppelspurigkeiten und Widersprüche vermieden werden. Dazu ist vorerst das Ergebnis der Volksabstimmung abzuwarten.

Aus den dargelegten Gründen wird dem Gemeinderat beantragt, die Frist zur Beantwortung der vorliegenden Motion erstmals um die in Art. 92 GeschO GR vorgesehene Maximalfrist von 12 Monaten zu erstrecken.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Vorlage eines Antrages zu der am 21. August 2002 überwiesenen Motion der SP-Fraktion vom 21. März 2001 (GR Nr. 2001/165) betreffend Kinderbetreuungsplätze, Angebot für städtische Angestellte, wird um 12 Monate bis zum 21. August 2005 erstreckt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

**Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident**

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy